

Finanzamt, Pf. 110465, 64219 Darmstadt

Bescheid

für 2020 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

RBT Römer Bölike Welter
Memmler Treuhand GmbH WPG
STBG
Rablstr. 26
81669 München

S

RBT			
14. Sep. 2021			
SB		M	40554
F/T		KAL	
WV		ABL	

Für
ADRA Deutschland e.V.
Robert-Bosch-Str. 10, 64331 Weiterstadt

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Dieburg (Stichtag: 02.09.2021)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt	817,00	44,93	861,93
Restguthaben	817,00	44,93	861,93

Das Guthaben von 861,93 € wird erstattet auf das
Konto mit der IBAN DE97XXXXXXXXXXXX0200
bei Commerzbank Darmstadt.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		1.450
Einkommen		1.450
Freibetrag nach § 24 KStG		-1.450
Zu versteuerndes Einkommen		0

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Dieburg
Marienstraße 19, 64807 Dieburg
Zi.Nr.: Tel.: 06071/2006-0

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE05 5005 0000 0001 0001 73 BIC HELADEFXXX
BBk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE48 5000 0000 0050 8015 01 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.hessen.de

0217517471 010999 0 0709



Bescheid für 2020 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 13.09.2021

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr



0217517471 010999 0 0809



Finanzamt, Pf.110465, 64219 Darmstadt

Anlage zum Bescheid

für 2020 zur

Körperschaftsteuer

RBT Römer Bölke Welter
Memmler Treuhand GmbH WPG
STBG
Rab1str. 26
81669 München

Für
ADRA Deutschland e.V.
Robert-Bosch-Str. 10, 64331 Weiterstadt

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Dieburg
Marienstraße 19, 64807 Dieburg
Zi.Nr.: Tel.: 06071/2006-0

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE05 5005 0000 0001 0001 73 BIC HELADEFXXX
BBK Filiale Frankfurt Main
IBAN DE48 5000 0000 0050 8015 01 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.hessen.de

